

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2063

Pro Wildlife e.V. · Kidlerstr. 2 · D-81371 München

An den Umwelt- und Agrarausschuss  
des Schleswig-Holsteiner Landtags  
z.Hd. Petra Tschanter  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel



Kidlerstr. 2  
D-81371 München

Tel. +49 (0)89 81299 507  
Fax +49 (0)89 81299 706

mail@prowildlife.de  
www.prowildlife.de

München, 21.02.2019

*Betreff: Schleswig-Holsteiner Landtag Drucksache 19/1116*

Sehr geehrte Frau Tschanter,

anbei übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Problematik: „Tiere vor Missbrauch schützen: Online-Handel mit Tieren rechtlich regeln“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Lameter  
MSc Biologin

**Vorstand:** Andrea Höppner (1. Vorsitzende)  
Dr. Klaus Leonhard (2. Vorsitzender)  
Dr. Christoph Schmidt (Schatzmeister)  
Gerhild Abler (Schriftführerin)

VRN 16423  
Amtsgericht München

---

## Stellungnahme zur Problematik „Tiere vor Missbrauch schützen: Online-Handel mit Tieren rechtlich regeln“

(anlässlich der schriftlichen Anhörung des Umwelt- und Agrarrauschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages)

---

Pro Wildlife e.V. begrüßt den Antrag der SPD Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag zur strikteren Regelung des Internethandels mit lebenden Tieren in Deutschland (Drucksache 19/1116).

### Ausgangslage:

Der Internethandel mit lebenden Tieren nimmt in den letzten Jahren immer mehr zu. In der Schweiz (2018)<sup>1</sup> und in Österreich (2017)<sup>2</sup> wurde der Online-Handel mit lebenden Tiere daher mittlerweile stark eingeschränkt. **In Deutschland hingegen ist der Internethandel immer noch kaum kontrolliert und mit geringem Aufwand kann ein Online-Anbieter einer breiten Kundenschaft ein nahezu unbegrenzt Artenspektrum anbieten, verkaufen und zuschicken.** Aus Tier- und Artenschutzsicht birgt der Online-Handel diverse gravierende Probleme:

- **Anonymität des Online-Anbieters:** Der Anbieter ist bisher nicht verpflichtet, die zu verkauften Tiere unter seinem Echtnamen zu inserieren. Die Verwendung eines Alias erschwert den Tier- und Artenschutzbehörden die Kontrolle erheblich, da sie den Anbieter häufig nicht identifizieren und daher auch nicht überprüfen können. Somit kann auch eine Erlaubnispflicht nach § 11 (Abs. 1 Nr. 8 Buchst. B) des Tierschutzgesetzes, wonach gewerbliche Händler eine Erlaubnis der zuständigen Behörden für den Handel mit Wildtieren benötigt, nicht umgesetzt werden.<sup>3</sup>
- **Rückgaberecht bei Internetbestellungen:** Online gekaufte Tiere werden in der Regel mit dem Kurierdienst versendet. Hierbei ergeben sich diverse Probleme. Unter anderem kann der Käufer das Tier vorab nicht in Augenschein nehmen und die Beratung zur Haltung und zum Handling entfällt. Außerdem gilt auch für versendete Tiere ein zweiwöchiges Rückgaberecht ohne Angabe von Gründen. Aufgrund mangelnder Fachkenntnisse ist eine tierschutzgerechte Versandart und/oder Verpackung durch den Käufer häufig nicht gewährleistet.
- **Spontankäufe:** Niedrige Preise und ein beinahe unbegrenzt Artenspektrum fördern unüberlegte Spontankäufe. Eine fachliche Beratung fehlt, daher treten hier häufig mit Spontankäufen verbundene Tierschutzprobleme auf (u.a. Haltungsfehler und/oder Aussetzen der Tiere).

---

<sup>1</sup> <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/revision-verordnungen-veterinaerbereich.html>

<sup>2</sup> <https://bit.ly/2GyDEn5>

<sup>3</sup> UNIVERSITÄT LEIPZIG (2017): Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (EXOPET-Studie). Zweiter Zwischenbericht – Teil 3: Ergebnisse der Situationsanalyse, Haltungsbedingungen/Tierschutzprobleme, übergeordnete Diskussion und Zusammenfassung, Gegenüberstellung der geplanten zu den erreichten Zielen. Klinik für Vögel und Reptilien, Veterinärmedizinische Fakultät, 378 Seiten.

- **Die Vielzahl an Online-Angeboten von lebenden Tieren ist für Tier- und Artenschutzbehörden nicht kontrollierbar.** Geschlossene Verkaufsruppen, z.B. bei Facebook, erschweren die Kontrolle zusätzlich. Die Rolle des Internets als Vertriebskanal auch für illegale Angebote wird zunehmend dokumentiert und diskutiert<sup>4,5,6</sup>.
- **Freiwillige Regelungen des Handels zeigen nur eine geringe Wirkung:** Seit Oktober 2016 verbietet Facebook das Anbieten lebender Tiere; eBay Kleinanzeigen hat in seinen Richtlinien festgehalten welche Tiere über die Plattform nicht verkauft werden dürfen (z.B. Wildfänge, Primaten und Exoten usw.). Die Regelungen werden lediglich mithilfe automatischer Suchalgorithmen überwacht. Die Anbieter unterlaufen diese daher gezielt, indem sie bestimmte Schlüsselbegriffe, wie „zu verkaufen“ vermeiden oder keine Preisangaben machen.

### Handlungsempfehlungen:

Vor diesem Hintergrund sollten folgende Maßnahmen **rechtsverbindlich** geregelt werden. Nachfolgend sind lediglich die wichtigsten Empfehlungen für eine Regelung des Online-Handels mit lebenden Tieren aufgelistet. Bei der konkreten Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs müssen weitere Details, wie beispielsweise der Ausschluss kranker oder gestresster Tiere, berücksichtigt werden.

- **Verbot des Internethandels mit lebenden Tieren:** Genau definierten Gruppen (z.B. Tierheime) sollte es unter Angabe eines Echtnamens weiterhin erlaubt sein, die Tiere online zu präsentieren. Die Inaugenscheinnahme des Tieres sowie die Beratung und Übergabe müssen jedoch vor Ort erfolgen.
- **Angebote von Produkte aus Wildtieren** (z.B. Felle, ausgestopfte Greifvögel, Jagdtrophäen geschützter Tiere) **sind nur unter Angabe des Echtnamens erlaubt.** Den Vollzugsbehörden muss die Identifizierung und Überprüfung ermöglicht werden, indem der Online-Händler seinen/ihren vollständigen Namen und aktuellen Wohnsitz angeben muss. In diesem Zusammenhang müssen die Online-Plattformen verpflichtet werden, Vollzugsbehörden bei einem Anfangsverdacht die vollständige Anschrift des Anbieters und weitere vorhandene Kontaktdaten bekanntzugeben.
- **Überwachung des Online-Handels durch ausreichend fachkundiges Personal:** Angesichts des großen Artenspektrums, der hierfür erforderlichen Fachkenntnis und der teils sehr speziellen Organisation des Handels ist es sinnvoll, hierfür eine **zentrale Stelle auf Bundesebene einzurichten.**

### Darüber hinaus sollte die Bundesregierung die Online-Plattformen dazu verpflichten

- den **technischen und organisatorischen Rahmen für die Registrierung und Identifizierung von Online-Anbietern** zu gewährleisten;
- die Einhaltung tier- und artenschutzrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten und **Überwachungen der Online-Plattformen** über automatische Suchalgorithmen hinaus auszuweiten sowie Online-Anbieter bei wiederholtem Verstoß gegen die hausinternen Grundsätze zu sperren.

---

<sup>4</sup> z.B. Lavorgna, A. (2014): "Wildlife Trafficking in the Internet Age", Crime Science 3(5), <https://link.springer.com/article/10.1186/s40163-014-0005-2>

<sup>5</sup> Hastie, J. (2018): "Disrupt: Wildlife Cybercrime - Uncovering the scale of online wildlife trade.": <https://g.ifaw.org/2SK7uvf>

<sup>6</sup> IFAW, INTERPOL, WWF, TRAFFIC, OXFORD MARTIN SCHOOL & UNIVERSITY OF KENT (2018): Global Wildlife Cybercrime Action Plan. A Call to Action for the London Conference on Illegal Wildlife Trade. October 11-12, 2018. <https://g.ifaw.org/2lteok3>